



TECHNISCHE VORSCHRIFTEN RÜCKSPIEGEL

EU-RICHTLINIE 2007/38

Diese Richtlinie schreibt vor, dass bei allen bereits zugelassenen Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die Rückspiegel der Kategorie IV (Weitwinkelspiegel) und V (Nahbereichs/Anfahrspiegel), die sich auf der Beifahrerseite befinden, an die Vorschriften der EU-Richtlinie 2003/97 angepasst werden müssen. Letztgenannte Richtlinie sieht nämlich für die Rückspiegel andere als bisher gültige technische Eigenschaften vor.

ANWENDUNGSBEREICH

Alle Lastkraftwagen, Kraftwagen für besonderen Gebrauch und Kraftwagen für spezifische Transporte mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von über 3500 kg.

AUSNAHMEN

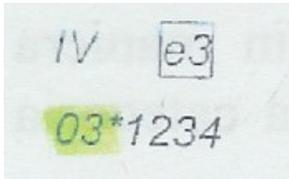
- a) Fahrzeuge, die bereits ab Werk mit Rückspiegel, die alle der EU-Richtlinie 2003/97 entsprechen, ausgestattet sind;
- b) Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2000 zugelassen worden sind;
- c) Fahrzeuge der Kategorie N2 mit Gesamtmasse bis 7500 kg, aber nur wenn der Einbau des Rückspiegels der Kategorie V unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen nicht möglich ist:
 - Kein Teil des Rückspiegels darf sich bei voll beladenem Fahrzeug auf einer Höhe von weniger als 2 m über dem Boden befinden, unter Anwendung einer Toleranz von $\pm 10\%$, und unabhängig von der Spiegeleinstellung;
 - Der Rückspiegel muss vom Fahrersitz aus vollständig sichtbar sein.

STICHTAG

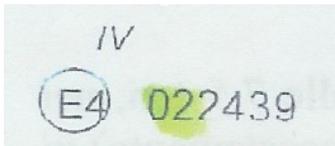
Ab dem 01.04.2009 müssen alle betroffenen Fahrzeuge mit den vorgeschriebenen Rückspiegeln ausgestattet sein. Die Abnahme kann aber bis auf den Termin für die nächste Hauptuntersuchung verschoben werden.

TYPENGENEHMIGUNGSZEICHEN

Die Rückspiegel müssen mit einem Typengenehmigungszeichen laut EU-Richtlinie (kleines „e“ in einem Kästchen) und/oder laut ECE-Regelung (großes „E“ in einem Kreis) laut folgendem Beispiel versehen sein:



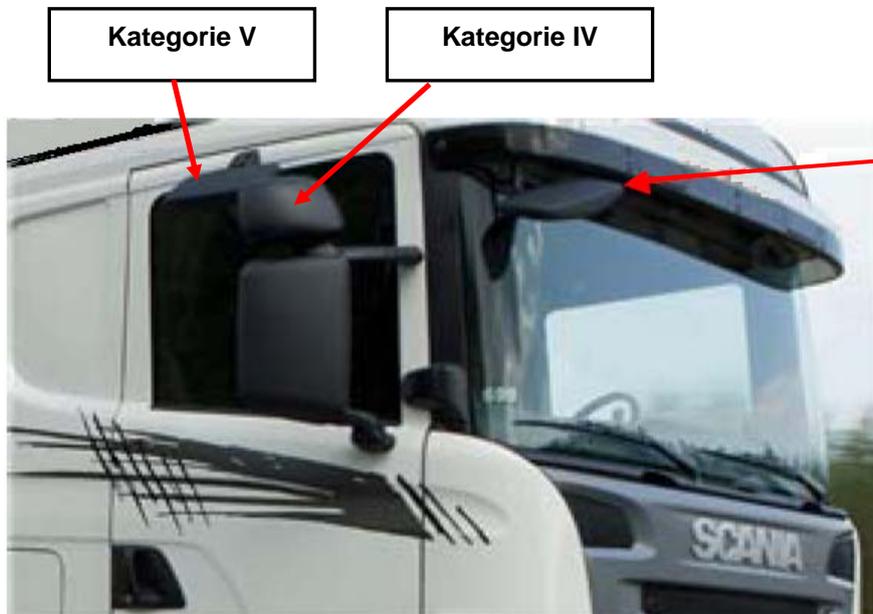
EU-Typengenehmigungszeichen (EU-Richtlinie 2003/97):
Vor der Typengenehmigungsnummer muss eine **03** stehen.
Die Ziffern 01 und 02 würden bedeuten, dass es sich um Rückspiegel älteren Typs handelt, die ausgetauscht werden müssen.



ECE-Typengenehmigungszeichen (ECE-Verordnung 46*02):
Vor der Typengenehmigungsnummer muss eine **02** stehen.
Die Ziffer 01 würde bedeuten, dass es sich um Rückspiegel älteren Typs handelt, die ausgetauscht werden müssen.

ANORDNUNG RÜCKSPIEGEL

Siehe Beispiel



Kategorie V

Kategorie IV

Kategorie VI

Verpflichtend für Fahrzeuge der Kategorie N3, und N2 mit Gesamtmasse von über 7500 kg, aber nur wenn die Fahrzeuge gemäß EU-Richtlinie 2003/97 ^(*) typengenehmigt sind.
Zulässig für alle anderen Fahrzeuge.



ANPASSUNG BEREITS ZUGELASSENER FAHRZEUGE

Austausch Rückspiegel

Die Anpassung kann erfolgen indem die Rückspiegel ausgetauscht werden oder indem die spiegelnde Fläche ausgetauscht wird (in diesem Fall befindet sich das Typengenehmigungszeichen auf der Spiegelfläche).

Die Werkstatt, die die Anpassung vornimmt, muss vom Inhaber der Genehmigung für die Anpassung der Spiegel (Hersteller des Fahrzeuges oder Hersteller der Spiegel) ermächtigt worden sein. Der Anpassung des Fahrzeuges muss dessen Abnahme folgen.

Abnahme

Die Abnahme wird zeitgleich mit der Hauptuntersuchung erfolgen.
Im Zuge der Abnahme wird folgendes überprüft:

- Vorhandensein der vorgeschriebenen Papiere;
- Übereinstimmung des Fahrzeugtyp's mit den in der Genehmigungserklärung vorhandenen Angaben ⁽¹⁾;
- Ermächtigung der Werkstatt;
- Vorhandensein und fachgerechter Einbau der vorgeschriebenen Rückspiegel.

⁽¹⁾ *Wenn keine Genehmigung für einen Fahrzeugtyp vorhanden ist, muss die Abnahme bei einer Prüfstelle des Transportministeriums ("Centro prove autoveicoli") durchgeführt werden.*

Bei der Abnahme vorzulegende Papiere:

- Genehmigungserklärung und Ermächtigung Werkstatt (siehe Anlage 1);
- Montageerklärung (siehe Anlage 2).

RÜCKSPIEGEL DER KATEGORIE VI (FRONTSPIEGEL)

Er ist verpflichtend für alle gemäß EU-Richtlinie 2003/97 typengenehmigte Fahrzeuge ^(*) mit Gesamtmasse von über 7500 kg, und zulässig für alle anderen Fahrzeuge; es ist keine Anpassung für bereits zugelassene Fahrzeuge, die nicht gemäß EU-Richtlinie 2003/97 typengenehmigt sind, vorgesehen.

ZUSAMMENFASSUNG

Fälle

- a) bereits gemäß EU-Richtlinie 2003/97 typengenehmigtes Fahrzeug ^(*): **keine Verpflichtung**;
- b) Fahrzeug, das mit nicht gemäß EU-Richtlinie 2003/97 typengenehmigten Rückspiegeln ausgestattet ist: **verpflichtende Anpassung** mittels Austausch der auf der Beifahrerseite befindlichen Rückspiegel der Kategorie IV und V, oder deren spiegelnden Fläche, mit solchen, die der EU-Richtlinie 2003/97 entsprechen, und mit anschließender Abnahme.



Hauptuntersuchung

Für Fahrzeuge, die nicht gemäß EU-Richtlinie 2003/97 typengenehmigt sind, gilt **ab dem 01.04.2009**:

- zeitgleich mit der Hauptuntersuchung muss die Abnahme wegen Anpassung gemäß EU-Richtlinie 2007/38 erfolgen.

In gegenteiligem Fall wird die Hauptuntersuchung mit dem Ergebnis "Wiederholen" abgeschlossen.

Fahrzeuge, die gemäß EU-Richtlinie 2003/97 typengenehmigt sind, müssen mit allen vorgeschriebenen Rückspiegeln samt deren Typengenehmigungszeichen ausgestattet sein, einschließlich des Rückspiegels der Kategorie VI falls vorgeschrieben; im gegenteiligen Fall wird die Hauptuntersuchung **ab sofort** mit dem Ergebnis "Wiederholen" abgeschlossen.

^(*) *Ab dem 26.07.2008, als letztem Verfallstermin für eventuelle Ausnahmen, ist für die Erstzulassung von Fahrzeugen die Einhaltung der Vorschriften laut EU-Richtlinie 2003/97 zwingend vorgeschrieben.*

RECHTSQUELLEN

- EU-Richtlinie 2003/97 (Ministerialdekret vom 19. November 2004);
- EU-Richtlinie 2007/38 (Ministerialdekret vom 11. November 2008);
- Dekret des Ressortdirektors vom 11. November 2008;
- Rundschreiben des Transportministeriums vom 20. November 2008, Prot. Nr. 93962/8/3.

ANLAGE

- 1 – Vorlage Genehmigungserklärung und Ermächtigung Werkstatt;
- 2 – Vorlage Montageerklärung.

Fac-simile dichiarazione di approvazione e autorizzazione all'installazione alla soluzione tecnica di adeguamento dei veicoli in circolazione ai criteri indicati all'art. 3, commi 1, 2 e 3, del decreto del Ministro dei trasporti 11 gennaio 2008.

Il sottoscritto in qualità di del
Costruttore

dichiara

ai sensi e per gli effetti del DPR 445/2000, che per il tipo di veicolo è stata approvata, con verbale n°. del, la soluzione tecnica di adeguamento ai criteri indicati all'art. 3, del decreto del Ministro dei trasporti 11 gennaio 2008, concernente il recepimento della direttiva 2007/38/CE dell'11 luglio 2007, che prevede:

..... (*descrivere il tipo di soluzione tecnica*)

autorizza

l'officina con sede in all'adeguamento dei veicoli appartenenti al sopra specificato tipo, secondo le seguenti prescrizioni di montaggio:

.....(*riportare le prescrizioni di montaggio*)

data e firma ¹

¹ Se la firma del dichiarante non è depositata presso la Direzione Generale per la Motorizzazione deve essere allegata copia di un valido documento di riconoscimento.

*Fac-simile dichiarazione di installazione
della soluzione tecnica di adeguamento dei veicoli in circolazione ai criteri indicati all'art. 3,
commi 1, 2 e 3, del decreto del Ministro dei trasporti 11 gennaio 2008.*

Il sottoscritto in qualità di
dell'officina iscritta al.....

a norma e per gli effetti del DPR 445/2000 dichiara:

- di essere stato autorizzato da con la nota allegata in copia all'installazione dei dispositivi rispondenti alle soluzioni tecniche approvate di adeguamento dei veicoli in circolazione ai criteri indicati all'art. 3, del decreto del Ministro dei trasporti 11 gennaio 2008;
- di aver installato sul veicolo telaio n..... targa i suddetti dispositivi a perfetta regola d'arte e secondo le prescrizioni indicate nella citata autorizzazione.

data e firma ²

N.B.: allegare copia dell'autorizzazione all'installazione

² Se la firma del dichiarante non è depositata presso l'Ufficio Motorizzazione Civile deve essere allegata copia di un valido documento di riconoscimento.